

**Digitalfunk; Operativ-Taktische Adressen und
Funkrufnamen für den Brand- und Katastrophenschutz
sowie den Rettungsdienst**

**RdErl. d. MI v. 27.01.2015
- 36.33-14614/55-08, 36.21-13235-4.500 –**

- VORIS 21100 -

Bezug: RdErl. Vom 17.11.2011 (Nds. MBl. S. 917)
– VORIS 21100 –

1. Allgemeines

1.1 Mit der Einführung des digitalen Funksystems für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) werden die bisherigen Funkrufnamen an die neuen Gegebenheiten angepasst. Bei jeder Funkverbindung wird ein Datensatz, die sog. Operativ-Taktische Adresse (OPTA), von der oder dem Sendenden an jedes empfangende Endgerät übertragen. Die OPTA wird automatisch mit dem Betätigen der Sendetaste an alle Teilnehmenden in einer Rufgruppe übertragen. Im Vergleich zum bisher verwendeten Übertragungsstandard des Funkmeldesystems (FMS) wird damit technisch die Möglichkeit gegeben, Funkrufnamen im Klartext zu übertragen. Da dadurch ein Codieren oder Decodieren von Rufnamen entfallen kann, wird bundesweit eine direkte Interpretierbarkeit der übertragenen OPTA deutlich erleichtert.

1.2 Die OPTA wird auf der Sicherheitskarte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gespeichert. Die Nutzung von Endgeräten im bundesweiten BOS-Funknetz ist nur mit der BSI-Sicherheitskarte möglich. Daher wird jedem Funkteilnehmergerät eine eindeutige OPTA zugeteilt. Die Anforderungswege für die BSI-Sicherheitskarte werden gesondert geregelt.

1.3 Der gesprochene Funkrufname ist Bestandteil der OPTA. Die Neuregelung folgt der OPTA; bezieht aber die Grundlagen des bisherigen Analogfunkverkehrs mit ein.

1.4 Die anliegenden Regelungen gelten für alle Feuerwehren, Träger des Rettungsdienstes und Beauftragte sowie für alle KatS-Einheiten und Einrichtungen.

2. OPTA

2.1 Die OPTA besteht aus 24 alpha-numerischen Stellen und ist auf der BSI-Sicherheitskarte gespeichert.

2.2 Für die weitere Gliederung der OPTA im Rahmen der folgenden Regelungen sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven, Hameln, Hannover, Hildesheim und Göttingen im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellungen nach dem NBrandSchG, dem NRettdG und dem NKatSG zuständig.

2.3 Die 24 Ziffernfolgen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in fünf Blöcke eingeteilt:

Zeichen																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4
Blöcke																							
1	2	3	4.1				4.2				4.3	5											
Bundesland	Behörden- und Organisationskennzeichnung	Regionale Zuordnung	Örtliche Zuordnung und Fahrzeug- oder Funktionskennung				Funktionszuordnung				Ordnungskennung	Ergänzung											

2.4 Die Blöcke werden wie folgt beschrieben:

- 2.4.1 Block 1 (Ziffern 1 und 2) = Kennung für den Bund (BU) oder das Land Niedersachsen (NI)
- 2.4.2 Block 2 (Ziffern 3 bis 5) = Kürzel für die BOS (siehe **Anlage 1**)
- 2.4.3 Block 3 (Ziffern 6 bis 8) = Regionale Zuordnung zu einem Landkreis, zu einer kreisfreien Stadt, zur Region Hannover oder Landeshauptstadt Hannover - dargestellt durch das amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen. Führen Stadt und Landkreis das gleiche Kennzeichen, wird der Landkreis durch die nachgestellte Raute (#) gekennzeichnet.
- 2.4.4 Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11) = Es werden die Ziffern 9 und 10 als örtliche oder Organisationskennung verwendet. Ziffer 11 wird mit dem Trennzeichen „-“ ausgefüllt. Weitere Erläuterungen erfolgen in Nummer 2.5.
- 2.4.5 Block 4.1 (Ziffern 12 und 13) = Fahrzeug- oder Funktionskennungen werden gemäß **Anlage 2** benutzt.
- 2.4.6 Block 4.2 (Ziffern 14 bis 21) = Es werden in alpha-numerischer Form Kurzbezeichnungen für Leitstellen, Fahrzeuge und Funktionen eingetragen. Diese Kurzbezeichnungen dienen der Erläuterung der Funktion des Teilnehmers oder des taktischen Wertes des Fahrzeugs im Klartext. Sie orientieren sich an den Norm- oder anderen verwechslungsfreien Bezeichnungen. Einzelheiten sind in der **Anlage 3** geregelt. Die **Anlage 3** ist nicht abschließend. Ergänzungen oder Änderungen sind auch ohne Änderung dieses RdErl. mit Zustimmung des MI möglich. Eine Kombination von Abkürzungen ist möglich.
- 2.4.7 Block 4.3 (Ziffern 22 und 23) = Die Ordnungskennung ermöglicht die Unterscheidung mehrerer Fahrzeuge mit gleicher Funktionskennung an einem Standort oder mehrerer Einrichtungen in einem Zuständigkeitsbereich. Handfunkgeräte, die keinem Fahrzeug oder keiner Funktion zugeordnet sind, werden an dieser Stelle durchnummeriert. Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen. Die Ziffer 1 wird auch vergeben, wenn nur ein MRT (Fahrzeugfunkgerät) oder HRT (Handfunkgerät) vorhanden ist.
- 2.4.8 Block 5 (Ziffer 24) = Die Ergänzung dient der Unterscheidung von mehreren eingebauten Fahrzeugfunkgeräten oder ortsfesten Funkanlagen. Unterscheidungsmerkmal: Großbuchstaben (A, B, ...). Fest zugeordnete Handfunkgeräte (Fahrzeug oder ortsfest) werden in diesem Block durchnummeriert.

2.5 Für die örtliche Kennung bzw. Organisationskennung (Nummer 2.4.4 - Block 4.1 -) stehen folgende Zahlenbereiche zur Verfügung:

- | | |
|-----------|---|
| 01 bis 09 | kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen |
| 10 bis 39 | Gemeindekennziffern, die Vergabe erfolgt durch den Landkreis; jede Gemeinde erhält nur eine Gemeindekennziffer. Städte, die die Ziffern 01 bis 09 verwenden, dürfen die Ziffern 10 bis 39 für Freiwillige Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den vorgenannten Grundlagen vergeben. |
| 40 bis 48 | DRK |
| 49 bis 56 | JUH |
| 57 bis 63 | MHD |
| 64 bis 70 | ASB |

71 bis 77	DLRG
78 bis 79	Beauftragte für den Rettungsdienst oder Mitwirkende im Katastrophenschutz, die keiner der oben genannten Hilfsorganisationen angehören
80 bis 90	Funkgeräte im Eigentum der in Ziffer 2.2 genannten Kommunen
91	Intensivtransport
92	Waldbrandbeauftragte
93 bis 94	Werkfeuerwehren
95 bis 96	gesperrt
97	Führungskräfte Rettungsdienst
98	gesperrt
99	Führungskräfte Kreisfeuerwehr.

3. Besonderheiten

3.1 Landeseigene Einheiten und Einrichtungen

3.1.1 Ministerium für Inneres und Sport

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): 01
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungen nach Bedarf

3.1.2 Polizeidirektionen (PD)

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: bleibt frei
- Block 4.1 die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen
- (Ziffern 9 bis 10):
 - PD Braunschweig 02
 - PD Göttingen 03
 - PD Hannover 04
 - PD Lüneburg 05
 - PD Oldenburg 06
 - PD Osnabrück 07
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):

-	Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter 23		01
-	Dezernentin oder Dezernent im Dezernat 23		02
-	Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister		03
-	Block 4.2:	Kurzbezeichnung gemäß <u>Anlage 3</u>	
-	Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen	
3.1.3 Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz			
-	Block 1:	NI	
-	Block 2:	gemäß <u>Anlage 1</u>	
-	Block 3:	bleibt frei	
-	Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10):		08
-	Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennungen gemäß <u>Anlage 2</u>	
-	Block 4.2:	Kurzbezeichnung gemäß <u>Anlage 3</u>	
-	Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen	
3.1.4 Sonstige ¹⁾			
-	Block 1:	NI	
-	Block 2:	gemäß <u>Anlage 1</u>	
-	Block 3:	amtliches Kfz-Kennzeichen des Amtssitzes	
-	Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10):		09
-	Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennungen gemäß <u>Anlage 2</u>	
-	Block 4.2:	Kurzbezeichnung gemäß <u>Anlage 3</u>	
-	Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen	
3.2 Leitstellen			
-	Block 1:	NI	
-	Block 2:	bleibt frei	
-	Block 3:	regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen	
-	Block 4.1:	bleibt frei	
-	Block 4.2:	Kurzbezeichnung „LTS“	
-	Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen	
3.3 Kreisfeuerwehrebereitschaften (KFB)			

Die folgenden Angaben gelten für Handfunkgeräte der Führungskräfte, soweit diese vorrangig für die Kreisfeuerwehrebereitschaften eingesetzt werden.

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): 80 bis 90
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „KFB“ und ggf. Zugbezeichnung
- Block 4.3: Die KFB werden durchnummeriert; die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.
- Block 5: Unterscheidungszeichen

3.4 Hilfsorganisationen auf Landesebene

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): die Zeichen werden rechtsbündig eingetragen
 - Deutsches Rotes Kreuz 40
 - Deutsches Rotes Kreuz - Ausbildung - 41
 - Johanniter-Unfall-Hilfe 50
 - Johanniter-Unfall-Hilfe - Ausbildung - 51
 - Malteser Hilfsdienst 60
 - Malteser Hilfsdienst - Ausbildung - 61
 - Arbeiter-Samariter-Bund 65
 - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft 75
 - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft - Ausbildung - 76
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.5 Einsatzzüge Sanität/Betreuung (EZ San/Btr)

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): Kennung gemäß Ziff. 2.5
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2

- Block 4.2: Kurzbezeichnung „SANBTR“ und ggf. Ziffer für die Gruppe
- Block 4.3: die EZ San/Btr werden durchnummeriert, die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen
- Block 5: Unterscheidungszeichen

3.6 Medizinische-Task-Force (MTF)

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
(maßgebend ist die Führung der MTF)
- Block 3: bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): die MTF in Niedersachsen werden durchnummeriert²⁾, die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen

-	MTF Lüneburg		03
-	MTF Oldenburg		06
-	MTF Hannover		07
-	MTF Osnabrück		08
-	MTF Göttingen		09
-	MTF Braunschweig		10

- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „MTF“ und Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.7 Rettungshubschrauber

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennung gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kennung gemäß Anlage 3
- Block 4.3: Unterscheidungszeichen gemäß bundeseinheitlicher Liste

3.8 Intensivtransport

- Zentrale Koordinierungsstelle
 - Block 1: NI
 - Block 2: gemäß Beauftragung und Anlage 1
 - Block 3: bleibt frei

- Block 4.1: bleibt frei
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „KOST“
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen
- Intensivtransportmittel
 - Block 1: NI
 - Block 2: gemäß Beauftragung und Anlage 1
 - Block 3: bleibt frei
 - Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): Kennung gemäß Nummer 2.5
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Fahrzeugkennung gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.9 Reservegeräte

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: amtliches Kfz-Kennzeichen des Amtssitzes
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): Kennung gemäß Nummer 2.4
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „RES“
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

79

4. Funkrufnamenregelung

4.1 Diese Funkrufnamenregelung gilt für alle Feuerwehren, Träger des Rettungsdienstes und Beauftragte sowie für alle KatS-Einheiten und Einrichtungen in Niedersachsen.

4.2 Zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs gemäß BOS-Funkrichtlinie und DV 810.2 ist ein Funkrufname erforderlich. Dieser setzt sich aus Teilen der OPTA wie folgt zusammen:

4.2.1 Rufname für die BOS gemäß Anlage 1

4.2.2 Regionale Zuordnung

4.2.2.1 Für diese Zuordnung wird der Name des Landkreises oder der kreisfreien Stadt benutzt. Führen Stadt und Landkreis den gleichen Namen, wird der Landkreisname um das Wort „Land“ ergänzt.

4.2.2.2 Endgeräte, die landesweit eingesetzt werden, führen die Bezeichnung „Niedersachsen“.

4.2.3 Örtliche- bzw. Organisationskennung

Es wird die Ziffer gemäß der örtlichen Zuordnung oder der Organisation gesprochen. Luftbesetzte Rettungsmittel, die mehr als einem Rettungsdienststräger zugeordnet sind, führen keine örtliche Kennung gemäß Nummer 2.5. Sie benutzen im Funkrufnamen das Unterscheidungszeichen gemäß Block 4.3.

4.2.4 Fahrzeug- und Funktionskennung

Es wird die Ziffer gemäß Anlage 2 gesprochen.

4.2.5 Ordnungskennung

- 4.2.5.1 An dieser Stelle wird ein Unterscheidungszeichen gesprochen, dass von den Kommunen gemäß Ziff. 2.2 festgelegt wird. Damit können mehrere Fahrzeuge mit gleicher Funktionskennung an einem Standort unterschieden werden. Es sind auch andere Unterscheidungen, wie z. B. Ortswehren oder Rettungswachen, möglich.
- 4.2.5.2 Des Weiteren werden Handfunkgeräte durchnummeriert und die laufende Nummer gesprochen. Das trifft auch auf Handfunkgeräte zu, die keinem Fahrzeug oder keiner Funktion zugeordnet sind. Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.
- 4.2.5.3 Die Ziffer 1 wird auch gesprochen, wenn nur ein Fahrzeug- oder Handfunkgerät vorhanden ist.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18.02.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Die Regelungen werden auch für den bisherigen analogen Funkerverkehr angewendet, sobald in der Gebietskörperschaft der Digitalfunk eingeführt wird.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 17.02.2015 außer Kraft.

An die

Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen Polizeidirektionen

Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Bezeichnung der BOS und Kurzzeichen

Anlage 2: Fahrzeug- und Funktionskennungen

Anlage 3: Abkürzungen zur Verwendung in der OPTA

Fußnoten

- 1) Zum Beispiel NLWKN hinsichtlich des Strahlenschutzes
- 2) Die Einsatzräume und Ziffern sind vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe festgelegt worden.